

Beitragsordnung

des

Förderverein Fußball SportKultur e.V.

gemäß § 7 Absatz 4 der Vereinssatzung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt für
 - (a) ordentliche Mitglieder 36,00 €
 - (b) fördernde Mitglieder nach Vereinbarung
- (3) Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen fördernden Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- (4) Der Vorstand gewährt auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Beitrags erleichterungen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht gefordert.

§ 3 Änderung der persönlichen Daten

- (1) Eine Änderung der Anschrift oder der Kontoverbindung ist sofort mitzuteilen. Entstehen dem Verein finanzielle Nachteile aus unterlassener Mitteilung, kann der Verein diese vom Mitglied erstattet verlangen.

§ 4 Beitragseinzug

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID ID _____ und der internen Vereins-Mitgliedsnummer (Mandatsreferenz) jährlich zum 15. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Im Gründungsjahr erfolgt der Beitragseinzug per Lastschriftverfahren oder per Rechnung.

(3) Beitragskonto des Vereins ist:

Untertürkheimer Volksbank eG (BLZ 600 603 96) Konto Nr. _____.

(4) Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.

§ 5 Mehrkosten aufgrund Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftenverfahren

(1) Mitglieder, die am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. März jeden Jahres auf das in § 4 Abs. 2 angeführte Konto.

(2) Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsrückständen sind zusätzlich mindestens 5 € (in Worten: fünf Euro) zu zahlen.

(3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

§ 6 Vereinsaustritt

(1) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(2) Er hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, welche der Geschäftsstelle des Vereins spätestens bis zum 30. September des Austrittjahres vorzuliegen hat. Nach diesem Termin eingehende Austrittserklärungen beenden die Vereinsmitgliedschaft erst zum Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung
Stuttgart, den 21.06.2013